Vereinbarung über die praxisgerechte Handhabung von §7c Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Die LGI Logistics Group International GmbH sichert für sich und stellvertretend für ihre Tochterunternehmen (gemeinsam „LGI-Gruppe“), soweit diese in den Anwendungsbereich des GüKG fallen, folgendes zu.

1. Die LGI-Gruppe versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) zu verfügen.

2. Die LGI-Gruppe verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen, Aufenthaltserlaubnissen und Fahrerbescheinigungen einzusetzen. Sie verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine Fahrerbescheinigung nach Art. 5 VO (EG) 1072/2009 mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

3. Zudem verpflichtet sich die LGI-Gruppe, alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4. Des Weiteren verpflichtet sich die LGI-Gruppe zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an ihr Personal.

5. Schließlich verpflichtet sich die LGI-Gruppe, nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG in Verbindung mit Verordnung (EWG) Nr. 3118/93, erfüllen.

© by LGI Logistics Group International GmbH